Abs.: Leipzig

 ${\bf Landes rundfunk anstalt} \\ {\bf Mitteldeutscher\ Rundfunk}$

Kantstr. 71-73 04275 Leipzig

Ihr Zeichen:

Leipzig, 2013

hiermit wird gegen oben genannten Beitragsbescheid vom Widerspruch. 2013, hier zugegangen am Widerspruch

eingelegt. Außerdem beantrage ich die Aussetzung der Vollziehung des Bescheides bis über den Widerspruch entschieden wurde (vgl. $\S80\,(4)\,\mathrm{VwGO}$). Darüber hinaus widerspreche ich auch der Erhebung sogenannter Säumniszuschläge.

Begründung:

Dem Beitragsbescheid fehlt es an der Rechtsgrundlage. Dem Gesetzgeber steht eine Kompetenz für die Erhebung des Rundfunkbeitrags seit dem 01.01.2013 nicht zu, da es sich um eine Steuer und nicht um einen Beitrag handelt. Der Rundfunkbeitragsstaatsvertrag ist daher verfassungswidrig und der oben genannte Beitragsbescheid ist somit aufzuheben.

Der Zuschlag ist abzulehnen, da keine Säumnis vorlag. Vor o.g. Bescheid gab es weder Zahlungsaufforderungen noch -erinnerungen. Hätten Sie mit dem Bescheid nicht solange gewartet, hätte ich auch eher widersprechen können. Ich hatte also gar keine Wahl, als zu warten - insbesondere auch nicht die Wahl, in Säumnis zu gelangen. Die sogenannte Säumnis, die Sie hier regelmäßig unterstellen, ist ganz und gar durch Sie verursacht. Den Beitragszahler monatelang auf einen Bescheid warten zu lassen und dann willkürlich einen Zuschlag zu erheben, stellt m.E. eine vorsätzliche, planmäßige und wahrscheinlich in sehr großem Maßstab betriebene Form der unrechtmäßigen Bereicherung dar.

Mit freundlichen Grüßen